



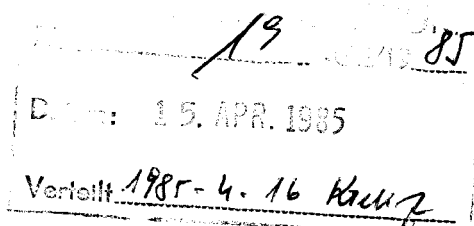
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 976/1-V/4/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n



Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

St. Kasserbauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend auf Schilling
lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich
bei internationalen Finanzinstitutionen;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst darf in der Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der
Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen
übermitteln.

11. April 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 976/1-V/4/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Handstanger

Klapper/Dw

2354

Ihre GZ/vom

00 0001/2-V/1/85
20. Feber 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend auf Schilling
lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich
bei internationalen Finanzinstitutionen;
Begutachtung

Der mit der oz. Note übermittelte Entwurf gibt Anlaß zu
folgenden Bemerkungen:

Zur formalen Gestaltung des Gesetzentwurfs:

Die formale Gestaltung des Gesetzentwurfs und der Anlage wäre
im Sinne der Legistischen Richtlinien 1979 vorzunehmen. Demnach
wären die in I. und IV. der Anlage zitierten Bundesgesetz mit
dem Titel, aber ohne Beschlußdaten zu zitieren:

"... Bundesgesetzes betreffend auf Schilling lautende
Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen
Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51/1963, in der jeweils
geltenden Fassung ..." und "Bundesgesetz betreffend
Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen
Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959".

- 2 -

Weiters wäre in § 1 des Entwurfs (wie auch in den Erläuterungen und in der Textgegenüberstellung) richtig "4 000" zu schreiben (vgl. Pkt. A 22 der Legistischen Richtlinien 1979) und in Punkt II. der Anlage sollte die Abkürzung "v.H." geschrieben werden: "vH" (vergleiche Punkt A 14 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 1

Der Verfassungsdienst übersieht nicht, daß die Textierung an frühere Beispiele angelehnt ist. Im Sinne einer beseren Verständlichkeit sollte aber versucht werden, eine Zerlegung in mehrere Hauptsätze vorzunehmen. Etwa: "Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Österreichischen Nationalbank ein Übereinkommen nach dem in der Anlage enthaltenen Muster abzuschließen. Gegenstand des Übereinkommens ist die Aufnahme eines Kredits durch den Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, die gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 zugunsten der begeben sind. Das jeweils aushaftende Gesamtvolumen darf 4.000 Millionen Schilling nicht übersteigen."

Zur Anlage:

Zu Punkt V. ist folgendes festzuhalten: Die Anordnung über die "Wirksamkeit" setzt voraus, daß dieses Übereinkommen überhaupt im BGBl. kundgemacht werden soll. Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen wäre in den Gesetzestext selbst eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der Bundesminister für Finanzen das Übereinkommen im BGBl. kundzumachen hat. Punkt V. erschiene dann im Hinblick auf § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972 überflüssig.

Zu den Erläuterungen:

Dem Entwurf sollte ein "Vorblatt", das über das Problem, die Zielsetzung, die Problemlösung, etwaige Alternativlösungen sowie die Kosten informiert, vorangestellt werden (vergleiche

- 3 -

die Rundschreiben des Verfassungsdienstes, GZ 600 824/21-V/2/80 vom 29. Oktober 1980 und GZ 600 824/1-V/2/81 vom 11. Feber 1981).

In den Erläuterungen fehlt eine Aussage darüber, inwiefern der Gesetzesbeschluß gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes wird Art. 42 Abs. 5 B-VG jedenfalls auf die §§ 1 und 3 Abs. 2 anwendbar sein.

Weiters fehlt eine Aussage über die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage (Art. 17 i.V.m. Art. 42 Abs. 5 B-VG).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. April 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

